
Vorsitz: Russische Föderation**853. PLENARSITZUNG DES FORUMS**1. Datum: Mittwoch, 17. Mai 2017

Beginn: 10.05 Uhr

Unterbrechung: 13.00 Uhr

Wiederaufnahme: 15.10 Uhr

Schluss: 16.00 Uhr

2. Vorsitz: A. Worobjew3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:Punkt 1 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG: „MASSNAHMEN GEGEN
DIE UNKONTROLLIERTE VERBREITUNG VON
KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN“– *Botschafter E. Danon, Stellvertretender Generaldirektor für politische und sicherheitspolitische Angelegenheiten, Außenministerium von Frankreich*– *M. Soriano, Inspektorin im Generalkommissariat für Information, Innenministerium von Spanien*– *W. Antonjuk, Stellvertretender Direktor der Abteilung Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle, Außenministerium der Russischen Föderation*– *H. Shiotani, Programmleitung, Programm für konventionelle Waffen, UNIDIR*

Vorsitz, Botschafter E. Danon, M. Soriano, W. Antonjuk (Russische Föderation) (Anhang 1), H. Shiotani (FSC.DEL/149/17 OSCE+), Malta – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (FSC.DEL/142/17), Spanien (Anhang 2), FSK-Koordinator für Projekte

betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen und Lagerbestände konventioneller Munition (Ungarn), Ukraine (FSC.DEL/146/17), Belarus, Vereinigte Staaten von Amerika, Serbien, FSK-Koordinatorin für Angelegenheiten betreffend UNSCR 1325 (Italien), Türkei, Russische Föderation

Punkt 2 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

- (a) *Finanzierungsbeiträge zum Programm zur Unbrauchbarmachung von Munition in Montenegro (MONDEM) und zum Kapazitätsaufbauprogramm für die Verwaltung von Lagerbeständen konventioneller Munition in der Republik Serbien (CASM):* Luxemburg (Anhang 3), Serbien, Montenegro, FSK-Koordinator für Projekte betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen und Lagerbestände konventioneller Munition (Ungarn)
- (b) *Unterrichtung über die Militärübung „Brave Warrior“ vom 22. Juni bis 26. Juli 2017 in Ungarn:* Ungarn (FSC.DEL/144/17 Restr.), Vereinigte Staaten von Amerika
- (c) *Die Lage in und um die Ukraine:* Ukraine (FSC.DEL/147/17), Malta – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (FSC.DEL/143/17), Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, Russische Föderation

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

Positionspapier des österreichischen OSZE-Vorsitzes und vorläufige Schlussfolgerungen zum Intersessionellen Dialog der OSZE zu Militärdoktrinen am 4. und 5. Mai 2017 (CIO.GAL/80/17 OSCE+) (CIO.GAL/80/17/Add.1 OSCE+): Österreich

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 24. Mai 2017, um 10.00 Uhr im Ratsaal

853. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 859, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz der Bemühungen der Staaten, die unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) zu verhindern, hat diese Frage nicht an Aktualität eingebüßt. SALW zählen nach wie vor zu den am häufigsten verwendeten Waffenarten in regionalen und lokalen Konflikten und ihr Einsatz im Kampf fordert mehr Todesopfer als der anderer Waffenkategorien. Der weit verbreitete Einsatz von SALW durch terroristische, extremistische und kriminelle Gruppen, die laufend ihre ohnehin großen Arsenale aufstocken, gibt Anlass zu wachsender Sorge.

Als eines der führenden waffenproduzierenden Länder widmet die Russische Föderation den Aktivitäten für eine wirksame staatliche Kontrolle aller Transaktionen mit SALW auf nationaler Ebene besondere Aufmerksamkeit und verfolgt in der militärtechnischen Zusammenarbeit mit dem Ausland eine verantwortungsvolle Politik, basierend auf den strengen Anforderungen ihres Ausfuhrkontrollsystems.

Die Rechtsvorschriften in Bezug auf SALW beruhen in der Russischen Föderation auf dem Prinzip der Genehmigung. Mit anderen Worten sind alle Handlungen, die nicht ausdrücklich rechtlich geregelt sind, verboten. Diejenigen, die sich einer Verletzung der geltenden Rechtsnormen in diesem Bereich schuldig machen, werden verwaltungs-, haftungs- oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Gemäß dem Strafgesetzbuch der Russischen Föderation stellen das unrechtmäßige Herstellen, Lagern, Verkaufen, Erwerben, Verbringen, Transportieren und Tragen von SALW strafbare Handlungen dar. Die gleiche Strafandrohung gilt bei Diebstahl und Erpressung der Herausgabe von SALW, bei fahrlässiger Lagerung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten in Bezug auf ihre sichere Verwahrung, bei Verlust und bei Verstößen gegen die Vorschriften für den Umgang mit Waffen.

Der Registrierung und Nachverfolgung von Transaktionen mit SALW wird große Aufmerksamkeit geschenkt. In Russland findet ein einzigartiges System der Kennzeichnung von SALW Anwendung, das es erlaubt, jede einzelne Waffe von ihrer Herstellung bis zu ihrer Entsorgung zu identifizieren. Die Kennzeichnung erfolgt durch Stanzen in einer Tiefe

von mindestens 0,2 mm, wodurch es möglich ist, Angaben mithilfe forensischer Prüfverfahren zu rekonstruieren, auch in Fällen, in denen die Kennzeichnung mechanisch entfernt wurde.

Eine Reihe russischer Hersteller testet Verfahren zur Anbringung zusätzlicher, versteckter Kennzeichnungen mit Hochfrequenz-Anhängern (RFID-Anhänger) auf Kleinwaffen, mit denen unter Anwendung moderner Informationstechnologie ihre Unversehrtheit überprüft werden kann. Dies bietet gleichzeitig die Möglichkeit, SALW auch im Falle der Zerstörung ihrer Hauptkennzeichnungen zu identifizieren.

Die Herstellung nicht gekennzeichnete Waffen ist in Russland verboten und wird gemäß den nationalen Rechtsvorschriften geahndet. Auch Transaktionen mit nicht gekennzeichneten SALW und ihre Aufbewahrung innerhalb der Russischen Föderation sind verboten. Solche Waffen gelten als rechtswidrig; sie werden zerstört oder entsprechend gekennzeichnet.

Ein wichtiger Faktor bei der Gewährleistung der Kontrolle über die Transaktionen mit SALW des militärischen, zivilen und dienstlichen Gebrauchs und eine wirksame vorbeugende Maßnahme zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von damit in Zusammenhang stehenden Verbrechen ist die Erfassung technischer Daten von Schusswaffen ausgehend von Probeschüssen und dem Aufbau einer föderationsweiten Datenbank zu den Geschossen und Hülsen. In der Russischen Föderation unterliegen Schusswaffen mit gezogenem Lauf bei einem Kaliber bis zu 12,7 mm (Kaliber 50) dieser technischen Kontrolle.

In den Streitkräften Russlands, den Dienststellen des Innenministeriums, den Einheiten der russischen Nationalgarde und in den staatlichen paramilitärischen Organisationen sind spezielle Register vorgesehen, in denen alle Bewegungen von Waffen oder Munition erfasst werden. SALW werden in einem speziellen Journal ausgewiesen, in dem ihre Bewegungen und ihre Verfügbarkeit im Lager und in jedem Truppenteil dokumentiert werden. Darüber hinaus findet eine spezifische Nummerierung Anwendung, um Truppenteilen oder bestimmten Personen zugeteilte SALW nachzuverfolgen.

Im Bereich der militärtechnischen Zusammenarbeit ist in der Russischen Föderation ein staatliches Monopol vorgesehen. Die Ausfuhr von SALW erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Entscheidungen des Präsidenten der Russischen Föderation, der russischen Regierung und/oder des Föderalen Dienstes für militärtechnische Zusammenarbeit. Eine der Voraussetzungen für eine Lieferung ist das Vorhandensein eines in der entsprechenden Form beglaubigten Endabnehmerzertifikats, das die Verpflichtung des bevollmächtigten Organs des ausländischen Staates enthält, die eingeführten Waffen nur für die festgelegten Zwecke einzusetzen und ihre Wiederausfuhr oder ihren Transfer in Drittländer ohne die Erlaubnis der Russischen Behörden nicht zuzulassen.

Bei der Entscheidungsfindung über Lieferungen von SALW ins Ausland werden eine Reihe politischer, wirtschaftlicher, militärischer und anderer Gesichtspunkte berücksichtigt, insbesondere der völkerrechtliche Status des Empfängerstaates oder der Organisation, in deren Interesse ein SALW-Liefervertrag abgeschlossen wurde, die Lage im Einfuhrland und in der gesamten Region im Hinblick auf Spannungen oder bewaffnete Konflikte, um eine destabilisierende Anhäufung von Waffen zu vermeiden. Ferner wird auf die Einhaltung

völkerrechtlicher und anderer Verpflichtungen zur Nichtanwendung von Gewalt und die Einhaltung der Menschenrechte durch den Empfängerstaat geachtet.

Vermittlungsgeschäfte sind streng geregelt. Genehmigungen für die Ausfuhr militärischer Güter werden nur der staatlichen Rüstungsagentur Rosboroneksport erteilt, deren Aktien über das öffentliche Unternehmen Rostech zu hundert Prozent vom Staat kontrolliert werden, sowie einer äußerst kleinen Anzahl von Unternehmen, die Waffen und militärische Ausrüstungen entwickeln und herstellen. Dabei erfolgt die Lieferung fertiger Güter einzig und allein durch Rosboroneksport, die anderen, an der militärtechnischen Zusammenarbeit teilnehmenden Einrichtungen haben lediglich das Recht, Ersatzteile, Komponenten und Zubehör auszuführen. Eine Genehmigung ist für die Erledigung der Zollabfertigung und -kontrolle unerlässlich und unterliegt der Registrierung durch die Zollbehörden.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von SALW – insbesondere tragbare Luftabwehrsysteme – ist vorgesehen zu kontrollieren, ob die entsprechende Umsetzung der Verpflichtungen zur bestimmungsgerechten Nutzung der gelieferten militärischen Güter durch die bevollmächtigten Organe der ausländischen Staaten tatsächlich erfolgt. Unter bestimmungsgerechter Nutzung der Güter wird die Nutzung ausschließlich zu den Zwecken, wie sie im Endabnehmerzertifikat angegeben sind, verstanden. Grundlage für die Durchführung dieser Kontrolle sind internationale Verträge, die von der Russischen Föderation unterzeichnet wurden.

Große Bedeutung messen wir der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (VN-Aktionsprogramm) bei, das nunmehr weltweit das einzige spezifische Dokument im Bereich der Bekämpfung des illegalen Handels von SALW ist. Dabei ist festzustellen, dass sein Potenzial zur schrittweisen Weiterentwicklung noch nicht voll ausgeschöpft ist.

Eine Reihe konkreter Maßnahmen würde unserer Meinung nach den praktischen Nutzen der Durchführung des VN-Aktionsprogramms erhöhen. So würde etwa eine verstärkte nationale Kontrolle in allen Phasen des Lebenszyklus von Waffen – von ihrer Herstellung bis zu ihrer Entsorgung – das Risiko einer illegalen Verbreitung von SALW wesentlich verringern. Zu anderen wünschenswerten Maßnahmen zählen ein Lieferverbot aller Arten von SALW an nicht autorisierte Strukturen des Empfängerstaats, eine strenge Regelung der Vermittlungstätigkeit, die Unterbindung der nicht genehmigten Wiederausfuhr von Waffen und ein Stopp der Waffenerzeugung im Zuge von „Produktpiraterie“, d. h. ohne Genehmigung oder mit ausgelaufener Genehmigung.

Wir unterstützen diese russischen Initiativen stets bei den Arbeiten im Rahmen der Überprüfungsmechanismen des VN-Aktionsprogramms. Mit Genugtuung stellen wir fest, dass ein Großteil unserer Vorstellungen in diesem Bereich Eingang in das Abschlussdokument der sechsten zweijährlich stattfindenden Konferenz zur Prüfung der Durchführung des VN-Aktionsprogramms (6. – 10. Juni 2016 in New York) gefunden haben. Besonders betont werden darin die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene Maßnahmen gegen unerlaubte Vermittlungsgeschäfte zu ergreifen, die Bedeutung der Verwendung von Endabnehmerzertifikaten, die Wichtigkeit einer umfassenden Kontrolle von SALW ihren ganzen Lebenszyklus hindurch und die Unterbindung der unerlaubten Wiederausfuhr.

Wir sind bereit, im Zuge der bevorstehenden Konferenz zur Überprüfung der Durchführung des VN-Aktionsprogramms im Juni 2018 mit allen Interessierten intensiv daran zu arbeiten, die auf der letzten Konferenz 2016 erzielten Ergebnisse zu konsolidieren und Aufgabenstellungen für eine weitere Steigerung der Wirksamkeit bei der Durchführung des Programms festzulegen.

Der eingehenden Vorbereitung der Abschlussveranstaltung des nächsten Überprüfungszyklus des VN-Aktionsprogramms kommt besondere Bedeutung zu. Wir würdigen die in diesem Zusammenhang unternommenen Anstrengungen des VN-Sekretariats und des Vorsitzenden der Überprüfungskonferenz 2018.

Ferner sehen wir der zeitgerechten Vorlage der die letzten zwei Jahre betreffenden nationalen Berichte der Teilnehmerstaaten im Jahr 2018 über die Fortschritte bei der Durchführung des VN-Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifizierung und Rückverfolgbarkeit illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten entgegen. Es ist äußerst bedauerlich, dass im Jahr 2016 nur 89 Staaten, also weniger als die Hälfte aller Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, über ihre in diesem Bereich getroffenen Maßnahmen berichtet haben.

Die Russische Föderation hingegen erfüllt konsequent ihre Verpflichtungen im Rahmen des VN-Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments und übermittelt dem VN-Sekretariat regelmäßig die entsprechenden nationalen Berichte.

Wir lassen auch weiterhin den Transparenzmechanismen innerhalb der OSZE die gebührende Aufmerksamkeit zukommen. Im Einklang mit dem OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen legt die Russische Föderation dem OSZE-Sekretariat jährlich Informationen über die im vorigen Kalenderjahr durchgeführten SALW-Ausfuhren in andere Teilnehmerstaaten und SALW-Einfuhren aus diesen Ländern vor, sowie Angaben über SALW, die innerhalb der nationalen Grenzen aus dem illegalen Verkehr gezogen und vernichtet wurden.

Gleichzeitig wird der Informationsaustausch mit anderen OSZE-Teilnehmerstaaten über nationale Standards und Praktiken der Kennzeichnung von SALW, über Methoden und Verfahren ihrer Vernichtung, über die Verwaltung von Lagerstätten und die Gewährleistung der Sicherheit von Waffen fortgesetzt.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

853. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 859, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION SPANIENS**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Spanien schließt sich den Ausführungen der Europäischen Union vollinhaltlich an. Ich möchte jedoch auch eine Erklärung in nationaler Eigenschaft abgeben.

Zuerst möchte ich den Rednern von heute Vormittag für ihre interessanten und aufschlussreichen Vorträge danken und auch dem Vorsitz meinen Dank dafür aussprechen, dass er diese wichtige Frage auf die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung gesetzt hat.

Dabei geht es um Maßnahmen zur Verhinderung der unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, ein Thema, für das sich Spanien stets engagiert hat und das auch weiterhin tut.

Bedauerlicherweise hat der illegale Handel mit SALW in den letzten Jahren international stark zugenommen, wie auch den Ausführungen unserer heutigen Referenten zu entnehmen war. Auch wenn diese Waffen für sich alleine nicht Auslöser von bewaffneten Konflikten sind, können sie diese doch verschärfen und zu einer Gefahr für die Bevölkerung werden, wenn sie durch illegalen Handel in instabile Regionen gelangen. Ferner haben wir festgestellt, dass seit einiger Zeit Kleinwaffen, die durch illegale Kanäle geschmuggelt wurden, auch immer wieder für Anschläge in westlichen Ländern verwendet wurden.

Andererseits ist allgemein bekannt, dass der Seeweg einer der wichtigsten Transportwege für den illegalen Handel jeder Art, darunter auch mit SALW, ist.

Aus diesem Grund und eingedenk der Maßnahmen, die von der OSZE im Bereich illegaler Transporte auf dem Luftweg bereits getroffen wurden, hat Spanien gemeinsam mit Frankreich, Italien und Malta den Vorschlag zu einem Beschlussentwurf über die „Verhütung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und/oder Munition auf dem Seeweg“ auf die Tagesordnung der Arbeitsgruppe A des FSK gesetzt, um ihn gemeinsam mit allen Delegationen besser und genauer auszuarbeiten und den zu seiner Verabschiedung notwendigen Konsens herbeizuführen.

Herr Vorsitzender, ich ersuche höflich um Beifügung dieser Erklärung zum Journal des heutigen Tages.

Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

853. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 859, Punkt 2 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION LUXEMBURGS**

Das Programm zur Unbrauchbarmachung von Munition in Montenegro (MONDEM), ein gemeinsames Programm der Regierung von Montenegro, des UNDP und der OSZE, wurde im April 2007 eingerichtet, nachdem die Republik Montenegro um ein Kapazitätsaufbauprogramm für die Unbrauchbarmachung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und die Bereitstellung sicherer Lagerkapazitäten für diese Waffen ersucht hatte. Luxemburg, das das MONDEM-Projekt von Anfang an regelmäßig mit Spenden in der Höhe von insgesamt 160 000 EUR unterstützt hat, beabsichtigt nun, weitere 15 000 EUR für das Jahr 2017 zu spenden.

Ferner hat Luxemburg das Kapazitätsaufbauprogramm für die Verwaltung von Lagerbeständen konventioneller Munition in der Republik Serbien (CASM) seit 2012 mit Beiträgen in der Höhe von 110 000 EUR unterstützt. Dieses Projekt geht auf eine gemeinsame Initiative des serbischen Verteidigungsministeriums, des UNDP und der OSZE zurück und soll die serbischen Behörden bei der Vernichtung von konventioneller Munition und der Renovierung von Munitionslagereinrichtungen unterstützen. Als Ausdruck unseres Bekenntnisses zu diesem gemeinsamen Unternehmen wird Luxemburg nun weitere 20 000 EUR für das Jahr 2017 spenden.

Wir ermutigen alle anderen Teilnehmerstaaten, ähnliche Schritte zur Unterstützung der OSZE-Projekte betreffend SALW und Lagerbestände konventioneller Munition (SCA) zu setzen.